

mäßige Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Der Präsident sorgt im Zusammenwirken mit dem Plenum für eine den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen gemäße Entwicklung des Mitgliederbestandes der Akademie.

(4) Der Präsident wird vom Vorsitzenden des Ministerrates für die Dauer von vier Jahren berufen. Für die Berufung des Präsidenten unterbreitet das Plenum der Akademie dem Vorsitzenden des Ministerrates Vorschläge.

§27

Das Präsidium

(1) Das Präsidium der Akademie berät über die Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen des Präsidenten zur langfristigen wissenschaftlichen Entwicklung und zur Forschungsstrategie der Akademie sowie zur Gestaltung des wissenschaftlichen Lebens in der Akademie und zur Tätigkeit ihrer wissenschaftlichen Gremien, Forschungsbereiche und Institute. Das Präsidium berät über Empfehlungen der Akademie zur Wissenschaftsstrategie der DDR, über die Vorbereitung von Beratungen und Empfehlungen des Plenums und über die Entwicklung der internationalen Beziehungen der Akademie. Es beschließt über den Entwurf des komplexen Planes der Akademie und über die Bildung und Auflösung von Instituten und Einrichtungen, Klassen und wissenschaftlichen Räten der Akademie.

(2) Das Präsidium nimmt die Funktion eines Wissenschaftlichen Rates für die Verleihung akademischer Grade entsprechend den Rechtsvorschriften wahr.

(3) Dem Präsidium gehören der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalsekretär, die Leiter der Forschungsbereiche, die Vorsitzenden der Klassen, der Sekretär des Präsidiums und weitere vom Präsidenten zu berufende Persönlichkeiten an.

(4) Der 1. Sekretär der Kreisleitung der SED an der Akademie ist Mitglied des Präsidiums.

(5) Die Mitgliedschaft im Präsidium ist personengebunden.

§28

Das Kollegium

(1) Das Kollegium der Akademie ist das Beratungsgremium des Präsidenten für die Vorbereitung von Entscheidungen des Präsidenten über die Ausarbeitung der Pläne der Akademie, die Sicherung der Plandurchführung, die Kontrolle der Planerfüllung und die Berichterstattung hierüber sowie über die Entwicklung des Kaderpotentials, die Gestaltung der innerstaatlichen und internationalen Kooperationsbeziehungen der Akademie und über Maßnahmen zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts.

(2) Dem Kollegium gehören der Präsident, Vizepräsidenten, der Generalsekretär, die Leiter der Forschungsbereiche, der Sekretär des Präsidiums und Direktoren besonderer Verantwortungsbereiche an.

(3) Der 1. Sekretär der Kreisleitung der SED an der Akademie ist Mitglied des Kollegiums.

(4) Der Vorsitzende des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Wissenschaft an der Akademie und der 1. Sekretär der Kreisleitung der FDJ an der Akademie sind Mitglieder des Kollegiums.

(5) Die Mitgliedschaft im Kollegium ist personengebunden; die Mitglieder des Kollegiums können sich im Falle ihrer Verhinderung vertreten lassen.

§29

Die Vizepräsidenten und der Generalsekretär

(1) Dem Präsidenten der Akademie stehen bei der Ausübung seiner Leitungstätigkeit Vizepräsidenten und der Generalsekretär zur Seite.

(2) Der 1. Vizepräsident der Akademie ist der ständige Stellvertreter des Präsidenten. Er nimmt bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Aufgaben, Befugnisse und Pflichten wahr. Der 1. Vizepräsident ist in Vertretung des Präsidenten zugleich für die Koordinierung der analytisch-prognostischen Arbeit, der Planung und der innerstaatlichen Kooperationsbeziehungen der Akademie verantwortlich.

(3) Der Generalsekretär ist in Vertretung des Präsidenten für die Entwicklung der internationalen sozialistischen Wissenschaftskooperation und der anderen internationalen Beziehungen der Akademie in Übereinstimmung mit der Außenpolitik der DDR, den staatlichen Entscheidungen und den völkerrechtlichen Verträgen verantwortlich. Er kontrolliert die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Akademie.

(4) Ein Vizepräsident ist in Vertretung des Präsidenten für den Bereich der Gesellschaftswissenschaften und seine planmäßige Entwicklung entsprechend den Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands verantwortlich.

(5) Ein Vizepräsident ist in Vertretung des Präsidenten für Fragen des wissenschaftlichen Lebens und der wissenschaftlichen Gesellschaften, für das Publikationswesen der Akademie und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verantwortlich.

(6) Für Verantwortungsbereiche, die darüber hinaus eine Vertretung des Präsidenten erfordern, kann ein weiterer Vizepräsident tätig sein. Hierüber entscheidet der Ministerrat.

(7) Der Präsident der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig ist zugleich Vizepräsident der Akademie.

(8) Die Vizepräsidenten und der Generalsekretär werden vom Vorsitzenden des Ministerrates für die Dauer von vier Jahren berufen. Hierzu unterbreitet das Plenum der Akademie dem Vorsitzenden des Ministerrates Vorschläge.

§30

Die Leiter der Forschungsbereiche

(1) Die Leiter der Forschungsbereiche der Akademie sind Beauftragte des Präsidenten und vertreten ihn bei der Koordinierung und Kontrolle der Forschung auf bestimmten Wissenschaftsgebieten sowie bei der einheitlichen Leitung und planmäßigen Entwicklung der in den Forschungsbereichen zusammengefaßten Institute und Einrichtungen. Sie leiten die Forschungsbereiche nach dem Prinzip der Einzeileitung und der kollektiven Beratung. Die Leiter der Forschungsbereiche sind dem Präsidenten der Akademie für die Erfüllung der den Forschungsbereichen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Leiter der Forschungsbereiche gewährleisten die Durchsetzung der forschungsstrategischen Ziele, die Ausarbeitung und Verteidigung der Pläne der den Forschungsbereichen unterstellten Institute, den konzentrierten und rationalen Einsatz der Forschungskapazitäten, eine mit den Grundsätzen der sozialistischen Kaderpolitik und den Erfordernissen der Forschung übereinstimmende Auswahl und Verteilung der Kader sowie die Kontrolle der Planerfüllung; sie nehmen die Rechenschaftsberichte der Direktoren der Institute entgegen.

(3) Die Leiter der Forschungsbereiche stützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf wissenschaftliche Räte. Sie sichern deren Zusammenwirken mit den Klassen der Akademie und anderen wissenschaftlichen Gremien sowie mit den der Akademie zugeordneten wissenschaftlichen Gesellschaften. Über die Zusammensetzung der wissenschaftlichen Räte entscheidet der Präsident auf Vorschlag des Leiters des betreffenden Forschungsbereiches. Den Leitern der Forschungsbereiche stehen bei der Ausübung ihrer Leitungstätigkeit Stellvertreter zur Seite.